

न सामान्यस्य „[Das trifft nicht zu, denn] das Annehmen eines Charakters betrifft eine Substanz, die unter den allgemeinen Begriff fällt, nicht aber den allgemeinen Begriff selbst“. Goldsein und Lautsein sind darin verschieden, dass „Laut“ nicht in derselben Weise eine Substanz ist wie „Gold“. Eigentlich war diese Sache schon im Bhāshya zu II 2, 49 erledigt, wenn daselbst gesagt wurde **अवस्थितं सुवर्णं हीयमानेनोपजायमानेन धर्मेण धर्मि भवति नैवं कश्चिच्छब्दात्मा हीयमानेनेत्वेनोपजायमानेन यत्वेन धर्मी गृह्यते** „Das Gold verharret als der Träger der Form, während eine Form aufgegeben wird, eine [neue] entsteht, nicht aber ist ebenso ein Lautding aufzufinden, während das I-sein aufgegeben wird, das Jod-sein entsteht“. Aber Pakshilasvāmin fand jene beiden Sätze formuliert vor, sie gehörten zum ṣāstra, und er erklärte sie wie die Sūtren. Vielleicht hatte er gar nicht die philologische Absicht, streng zwischen dem ursprünglichen Bestand und späteren Zusätzen zu unterscheiden; er kann diese Sätze den Sūtren eingereiht haben, jedenfalls liegt in seinem Bhāshya keine Andeutung davon vor, dass sie nicht Sūtra seien. Aber wie wir aus der Vṛtti wissen, gab es noch eine Tradition des ṣāstra neben dem Bhāshya, die in der Vṛtti mehr oder weniger zum Ausdruck gekommen ist, und in dieser wird eben die Ansicht vertreten gewesen sein, dass jene beiden Sätze nicht Sūtra sind. Der Verfasser der Vṛtti sagt nichts davon, sondern lässt sie einfach weg.

In dem mit Sūtra III 1, 52 beginnenden Abschnitt des Bhāshya (= III 53 der Vṛtti) über die Frage, ob man etwa nur ein Sinnesorgan annehmen dürfe anstatt einer Vielheit derselben, hat die Vṛtti vier Sūtren weniger als die Ausgabe des Bhāshya: III 1, 53, 54, 55 und 57. In Sūtra III 1, 52 wird als dieses einzige Organ der an der Haut haftende Gefühlssinn (त्वच्) hingestellt, weil die Haut an keinem Sitze der Sinnesorgane ausgeschlossen ist. Die Vṛtti widerlegt diese Behauptung sogleich mit dem Satze **न युगपदर्थानुपलब्धेः** „Das ist nicht der Fall, weil die Sinnesobjecte nicht gleichzeitig wahrgenommen werden“ (Vṛtti III 54 = Bhāshya III 1, 56), im Bhāshya wird zuvor ein anderer Weg der Widerlegung eingeschlagen: III 1, 53 **नेन्द्रियान्तरार्थानुपलब्धेः** „Das ist nicht der Fall, weil die Objecte der anderen Organe nicht wahrgenommen werden“. Gemeint ist im Besondern, dass z. B. von einem Blinden das Aussehen eines Dinges nicht durch das Gefühlsorgan wahrgenommen werde. In Folge davon wird III 1, 54 die Behauptung, dass die Haut das eine Sinnes-